

auf das Vorliegen einer oder mehrerer Straftaten hindeuten. Für die Untersuchungsorgane des MfS bedeutet das, die Ausgangsinformationen einer ersten politischen, politisch-operativen und rechtlichen Bewertung hinsichtlich möglicher strafrechtlicher Relevanz zu unterziehen. In diese Bewertung müssen die Kenntnisse zu den gesetzlichen Straftatbeständen, zu aktuellen Anwendungs- und Auslegungsgrundsätzen des sozialistischen Strafrechts der DDR und zu konkreten Erscheinungsformen der Kriminalität sowie aktuellen Angriffsrichtungen krimineller und anderer feindlich-negativer Personen und Personenkreise einfließen. Daneben sind insbesondere bei unüberprüften Informationen die Umstände des Zustandekommens der Informationen, die Analyse der inneren Struktur der Informationen, ihre Konkretheit und Detailtreue, ihre innere Logik und Widerspruchsfreiheit sowie ihre Überprüfbarkeit von Bedeutung für ihre Bewertung hinsichtlich möglicher strafrechtlicher Relevanz und somit dafür, ob diese Informationen als Verdachtshinweise zu behandeln sind. Das ist nicht gleichzusetzen mit einer Überprüfung dieser Informationen. Haben Informationen die Qualität von Verdachtshinweisen, so begründen dieselben die Pflicht zur Prüfung, ob der Verdacht einer oder mehrerer Straftaten vorliegt oder nicht. Diese Pflicht resultiert aus der Notwendigkeit, jedem Hinweis auf eine mögliche Straftat nachzugehen, damit keine Straftat unaufgedeckt und unaufgeklärt bleibt (vgl. Artikel 90 Verfassung der DDR, Artikel 2 StGB, § 1 StPO) „

Mit der Stellung des Prüfungsstadiums als strafprozessual geregelte Tätigkeit vor dem Strafverfahren, mit der Verdachtshinweise auf das Vorliegen des Verdachts einer Straftat sowie Voraussetzungen und Notwendigkeit der Einleitung eines Ermittl 1

¹ vgl. Lehrbuch Strafprozeßrecht
Juristische Fachschule Potsdam, Juni 1986, S. 120 ff.